Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/26 97/07/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §39 Abs1;

Rechtssatz

Das Verbot des § 39 Abs 1 WRG erfaßt nur Maßnahmen, die der Eigentümer eines Grundstückes auf diesem Grundstück zur Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse vornimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070175.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at